

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - REINIGUNG

- 1) **Kündigungsfrist** für Daueraufträge beträgt ein Monat für beide Vertragspartner,
- 2) **Fristlose Kündigung** kann erfolgen bei mangelnder Auftragsausführung, welche trotz setzen einer Nachfrist nicht erfüllt wird. Bei Zahlungsverzug lt. den Zahlungsbedingungen, wenn trotz eingeschriebener Mahnung und einer Nachfrist von 14 Tagen keine Zahlung erfolgt ist.
- 3) **Haftung** für Schäden, welche durch unsere Firma entstanden sind, kann nur im Rahmen unserer Betriebshaftpflichtversicherung übernommen werden.
- 4) **Leistungsverpflichtung** für Unterhaltsreinigung besteht nur für normale Verschmutzung, Reinigungen nach Professionisten werden nach Aufwand extra verrechnet, sowie Reinigungen von ekelerregenden Verschmutzungen.
- 5) **Schlüssel** werden zweifach dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt und können an die jeweiligen MitarbeiterInnen ausgehändigt werden. Bei Verlust wird nur der Wert des Einzelschlüssels ersetzt.
- 6) **Preise** gelten als variabel und werden jährlich nach dem Faktor für Gebäudereiniger lt. der paritätischen Kommission korrigiert, sofern im Auftrag keine Preisklausel vereinbart ist. Saisonpauschalpreise werden in monatlichen Teilbeträgen innerhalb der Saison oder zu 1/12 unabhängig von den Durchführungen, in Rechnung gestellt.
- 7) **Leistungsfreie Tage**, wie Feiertage oder Fenstertage werden bei Monatspauschalen nicht in Abzug gebracht. Urlaubssperren sind in den Monatspauschalen berücksichtigt, sofern lt. Angebot oder Auftrag keine andere Klausel enthalten ist.
- 8) **Änderungen der Geschäftsbedingungen** können durch die Fa. LESAL Reinigung-Service GmbH jederzeit durchgeführt werden und haben nur in der aktuellen Form Gültigkeit.
- 9) **Zahlungsbedingungen:**
 - 14 Tage 3 % Skonto
 - 30 Tage netto
 - Verzugszinsen 1 % pro Monat

Gleisdorf, Mai 2010

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WINTERDIENST

- 1) **Kündigungsfrist** für Daueraufträge beträgt ein Monat für beide Vertragspartner.
- 2) **Fristlose Kündigung** kann erfolgen bei mangelnder Auftragsausführung, welche trotz setzen einer Nachfrist nicht erfüllt wird. Bei Zahlungsverzug lt. den Zahlungsbedingungen, wenn trotz eingeschriebener Mahnung und einer Nachfrist von 14 Tagen keine Zahlung erfolgt ist.
- 3) **Haftung** für Schäden, welche durch unsere Firma entstanden sind, kann nur im Rahmen unserer Betriebshaftpflichtversicherung, bzw. Kfz-Haftpflicht übernommen werden, wobei die Haftung für Personenschäden im Rahmen des Winterdienstes nach § 93 StVO beim Auftragnehmer gegeben ist, sofern keine Meldepflicht nach Punkt 6. für den Auftraggeber bestanden hat. Absolut keine Haftung gibt es für Beschädigungen an Randleisten und sonstigen Flächen (Asphalt, Pflasterungen, Wiesen usw.), sowie für einzelne Sträucher. Auch übernehmen wir keine Verpflichtungen für die Sichtbarkeit von Parkplatzkennzeichnungen. Die Vollkehrung **gilt nicht** für Rinnen, sonstige Entwässerungseinrichtungen und Rasenflächen!
- 4) **Schlüssel** werden zweifach dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Verlust wird nur der Wert des Einzelschlüssels ersetzt.
- 5) **Streugut** wird bei größeren Objekten frei zugänglich (meist Müllplatz) gelagert und ist auch für andere Objekte zu verwenden.
- 6) **Winterdiensteinsatz** erfolgt ab ca. 3 cm Neuschnee (Schneeräumung), bzw. nach den Bestimmungen des § 93 STVO, wonach auch die Vertragserfüllung bestimmt wird. Lokale, besondere Umstände müssen bei Gefahr in Verzug an den Auftragnehmer gemeldet werden (Trockenperiode aber durch Tauwasser wird Eisfläche gebildet, drohende Dachlawine über Gehsteig)
Einsätze vor dem 1. November und nach dem 31. März werden pro Anfahrt zu 1/16 der Saisonpauschale verrechnet.
- 7) **Dachlawinenwarnung:** Warnstangen, -schilder und dgl. Werden vom Auftraggeber beigestellt oder vom Auftragnehmer extra verrechnet.
- 8) **Katastrophenalarm** aufgrund großer Schneemengen setzt den Pauschalaufttrag ausser Kraft und die Beseitigung (Schneeabfuhr) der Schneemassen wird in Regie verrechnet wobei dies in einem angemessenen Zeitraum zu erfolgen hat.
- 9) **Preise** gelten als variabel und werden jährlich nach dem Faktor für Gebäudereiniger lt. der paritätischen Kommission korrigiert, sofern keine Preis-Klausel im Auftrag vereinbart wurde.
- 10) **Die Verrechnung** des Saisonpauschalpreises erfolgt monatlich von November bis März zu 5 gleichen Teilen unabhängig der Schneemengen (ausgenommen bei Katastrophenalarm) und der Durchführungen. Bei Vollbetreuung eines Objektes kann die Saisonpauschale auch in 12 gleichen Teilen verrechnet werden.
- 11) **Zahlungsbedingungen:**
 - 14 Tage 3 % Skonto
 - 30 Tage netto
 - Verzugszinsen 1 % pro Monat

Gleisdorf, Juli 2013